

STATUT FÜR DEN KULTURPREIS DER STÄDTE RAVENSBURG UND WEINGARTEN

§ 1

Die Städte Ravensburg und Weingarten stiften, um herausragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst und der Wissenschaft anzuerkennen und zu fördern, einen Kulturpreis unter der Bezeichnung

"Kulturpreis der Städte Ravensburg und Weingarten".

Der Preis wird erstmalig im Jahre 1977 verliehen.

§ 2

Der Kulturpreis ist mit einem Höchstbetrag von 10.000,-- € dotiert. Er wird als Kunstpreis und als Wissenschaftspreis in der Regel in 2- bis 3-jährigem Turnus gemeinsam verliehen und je zur Hälfte finanziert von den Städten Ravensburg und Weingarten. Die Aufteilung der Dotation auf die Bereiche Kunst und Wissenschaft geschieht in freier Entscheidung mit Rücksicht auf den Zweck des Kulturpreises. Eine Aufteilung auf mehrere Personen ist zulässig.

Der Kulturpreis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung um den Preis ist nicht statthaft.

§ 3

Als Preisträger kommen Persönlichkeiten, ausnahmsweise auch Einrichtungen oder Initiativen in Betracht, die sich im Bereich der Kunst oder der Wissenschaft durch

1. ihr gesamtes Schaffen oder ein einzelnes Werk von bedeutendem Rang besonders ausgezeichnet haben oder
2. ihr bisheriges Schaffen als außergewöhnlich begabt gezeigt haben und zu der Hoffnung berechtigen, dass sie mit ihrer Arbeit auch in Zukunft Kunst und Wissenschaft wesentlich bereichern werden.

Die Empfänger des Preises sollen

1. ihren Wohnsitz in Ravensburg oder Weingarten haben oder
2. in einer dieser beiden Städte geboren sein oder
3. durch ihr Schaffen in einer besonderen Beziehung zu einer der beiden Städte stehen oder

4. zur Ausstrahlung oder zum Ansehen der beiden Städte oder des Raumes, für den die Städte Mittelpunkt sind, wesentlich beigetragen haben.

§ 4

Die Zuerkennung des Preises erfolgt auf Vorschlag eines Preisgerichts durch die Gemeinderäte der beiden Städte.

Das Preisgericht besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:

1. den Oberbürgermeistern der Städte Ravensburg und Weingarten
2. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten und dem Rektor der Fachhochschule Ravensburg
3. zwei Künstlern oder Kunstsachverständigen, die sich im künstlerischen Leben der Region aktiv bestätigt oder als Persönlichkeiten im Bereich des Kunstschaffens besonderes Ansehen genießen
4. je einem Vertreter der Gemeinderäte der Städte Ravensburg und Weingarten

Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder nach Ziff. 1. und 2. durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Die Fachpreisrichter nach Ziff. 3. und deren Stellvertreter werden von den beiden Oberbürgermeistern berufen. Die Stadträte nach Ziff. 4. und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Gemeinderäten aus deren Mitte gewählt.

Mit der Annahme dieses Amtes, das jeweils für 1 Jahr Gültigkeit hat, scheidet die Preisrichter als Preisträger aus.

§ 5

Das Preisgericht wird abwechselnd durch den Oberbürgermeister der Städte Weingarten und Ravensburg einberufen. Der einladende Oberbürgermeister ist auch Vorsitzender des Preisgerichts. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung muss mit der gleichen Mehrheit ergehen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss ein neuer Termin für eine Behandlung anberaumt werden, in welcher mit Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden wird.

Das Preisgericht erarbeitet die Verleihungsvorschläge nichtöffentlich und empfiehlt sie den beiden Gemeinderäten zur Annahme.

Die Gemeinderäte entscheiden innerhalb einer Frist von 6 Wochen in nichtöffentlicher Sitzung. Bei voneinander abweichenden Beschlüssen stimmen die Gemeinderäte in einer nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Gemeinderatsausschusses Ravensburg - Weingarten ihre Entscheidung untereinander ab. Sobald übereinstimmende Beschlüsse der beiden Gemeinderäte erzielt wurden, wird das Ergebnis vom Vorsitzenden des Preisgerichts öffentlich bekannt gegeben.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl (erstmals 1977) beruft der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg das Preisgericht ein und ist dessen Vorsitzender. Ebenso findet in diesen Jahren die Verleihung in Ravensburg durch den Vorsitzenden des Preisgerichts statt. In Jahren mit gerader Jahreszahl (erstmals 1978) fallen diese Aufgaben der Stadt Weingarten zu. Der jeweilige Gemeinderat entscheidet über Ort und Ausgestaltung des Verleihungsaktes.

§ 6

Über die Verleihung des Preises wird eine Urkunde ausgefertigt, die auch eine kurze Begründung für die Preisverleihung enthält.

§ 7

Das Statut für den Kulturpreis der Städte Ravensburg und Weingarten tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat in seiner Sitzung am 29.08.1977, Nr. 157, diesem Statut zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Weingarten hat in seinen Sitzungen am 25.04.1977, § 12, am 19.09.1977, § 251 und am 06.07.1998, § 65, diesem Statut zugestimmt.